
8/SPET XXII. GP

Eingebracht am 24.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

An die
Parlamentsdirektion
Mag. Gerhard Kiesenhofer
Parlament
1017 Wien



Name/Durchwahl:
Mag. Dieter Böhm/5535

Geschäftszahl:
BMWA-10.107/5003-IK/1 a/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@ IK1 .bmwa.gv.at richten.

Betreff: Petitionen Nr. 24 betr. "Verbesserung der Stellung von Behinderten- und Zentralbehinderten-Vertrauenspersonen", Beantwortung

Bezugnehmend auf das ho. Schreiben vom 15. Dezember 2004, ZI. 17010.0020/32-L1.3/2004 erlaubt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgende Stellungnahme abzugeben:

Die im Behinderteneinstellungsgesetz geregelte Behindertenvertretung ist eine seit Jahrzehnten bewährte Interessenvertretung der Behinderten in den Betrieben, mit der auf die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Behinderten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Bedacht genommen wird. Die Rechte der behinderten Personen im Arbeitsleben werden durch die Institution der Behindertenvertrauenspersonen, denen eine überaus wichtige Funktion zukommt, im Rahmen der geltenden Rechtslage umfassend wahrgenommen:

So haben die Behindertenvertrauenspersonen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz insbesondere folgende Rechtsstellung und Rechte: Die Behindertenvertretung ist berufen, die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen, Mängel oder Vorschläge dem Betriebsinhaber oder dem entsprechenden Belegschaftsorgan mitzuteilen und an Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen. Der Betriebsrat wiederum ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der Behinderten beizustehen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Behindertenvertrauenspersonen unterliegen - ebenso wie Betriebsratsmitglieder - dem besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

Diese gesetzlich garantierte Zusammenarbeit zwischen Behindertenvertretung und Betriebsrat ist ein seit langem bewährtes Instrument zur erfolgreichen Vertretung der spezifischen Interessen Behinderter auf betrieblicher Ebene.

Wenngleich Angelegenheiten der Behindertenvertrauenspersonen nicht in die Ressortverantwortlichkeit des BMWA fallen, sondern in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, sieht das BMWA in seiner Eigenschaft als für Fragen der Mitbestimmung federführend zuständiges Bundesministerium auf Grund der durchwegs positiven Erfahrungen mit der Behindertenvertretung in der betrieblichen Praxis keinen Anlass, das bewährte System der Interessenvertretung Behinderter durch Behindertenvertrauenspersonen gemeinsam mit dem Betriebsrat, der das zentrale betriebliche Organ zur Vertretung der Interessen aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb ist, grundlegend zu ändern.

Jene Forderungen der Initiative, die auf Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz abzielen, werden von der zuständigen Sektion im BMWA einer umfassenden Analyse unterzogen, deren Ergebnisse im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz in die Überlegungen des BMWA einfließen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 14.01.2005
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.phil. Ingrid Nemeč

Elektronisch gefertigt.